

6 W 110/08

28 O 459/08

LG Köln



OBERLANDESGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

pp.

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln

durch seine Mitglieder [REDACTED]

am 28. August 2008

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers vom 21.08.2008 wird der Beschluss der 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln vom 12.08.2008 – 28 O 459/08 – abgeändert.

Im Wege der einstweiligen Verfügung wird angeordnet:

1)

Die Antragsgegner haben es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zur Höhe von 250.000,00 €, ersatzweise von Ordnungshaft, oder von Ordnungshaft bis zur Dauer von 6 Monaten, zu unterlassen, die von dem Antragsteller formulierten, auf der Internetseite <http://www.jurpc.de> [REDACTED] richt-Hamburg-20070709.html zugänglichen Leitsätze

“1. Ob die Veröffentlichung eines Urteils im Internet unter voller Namensnennung der Parteien zulässig ist, ist im Rahmen einer Abwägung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung des Veröffentlichers einerseits und dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Genannten andererseits festzustellen.

2. Enthält das veröffentlichte Urteil keine für die Öffentlichkeit erheblichen Informationen enthält, sondern dient allein dem privaten Konflikt der Parteien untereinander, so überwiegt das Allgemeine Persönlichkeitsrecht“

selbst oder durch Dritte zu vervielfältigen und/oder öffentlich zugänglich zu machen wie nachfolgend wiedergegeben:

Anlage Ast 6

Home **SozialIT** Anwälte Rechtsgebiete **Service** Aktuelles Impressum Kontakt suchen...

Abkürz.

- Beratung unter Familienmitgliedern
- Recht zur Sicherheit
- Rechtschuldenfonds
- Urteilsveröffentlichung
- Mandant gewährt beim GGH
- Separata vor dem Aus
- GGH VIII ZB 279 / 04
- GGH XI ZB 514 / 04
- Abgrenzung von Kunden
- selbstverwirklicht
- über und abseits
- Schadensersatz
- Verfahrensbeschlüsse bei
- Tätigkeitsstellen
- Auftragspflicht des
- Auftragsvermittler
- Anrechnung von
- Schadensersatz
- Abkürz. zum VZ
- Heilbescheid
- OLG Schleswig
- Bundesgerichtshof -
- Hinweis
- Abkürz. zur Sicherheit
- GG
- Abkürz. zur Familien
- Grenze
- OLG Bremen
- XI Senat
- GGH Urteil
- Wirtschaftsrecht
- Wettbewerbsrecht
- Vertragsrecht
- Strafrecht
- Mietrecht
- Kaufmannrecht
- Handelsrecht
- Handelsrecht
- Handelsvertragsrecht
- Erbrecht, Familienrecht
- Schadensrecht
- EGV- und IT-Recht
- Baurecht
- Immobilienrecht
- Architektenrecht

Urteilsveröffentlichung

1 2 3 4

Zur Zulässigkeit der Veröffentlichung von Urteilen unter voller Namentnennung der Parteien
Kurzbesprechung der Entscheidung des OLG Hamburg vom 9. Juli 2007, Az.: 7 W 67 / 07

von Rechtsanwalt Rasmus Schroter

Das OLG Hamburg hat sich in seiner Entscheidung vom 9. Juli 2007 mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen die Veröffentlichung eines Urteils zwischen zwei oder mehr Parteien durch eine der Parteien unter voller Namentnennung der anderen Partei(en) zulässig ist. Hintergrund der Fragestellung ist folgender: Grundsätzlich ist eine anonymisierte Urteilsberichterstattung selbstverständlich zulässig. Aus den verschiedensten Gründen werden aber immer wieder - sowohl im Internet als auch in anderen Medien - Urteile veröffentlicht und dabei gleichzeitig die Namen und evtl. Anschriften der Beteiligten Personen / Firmen genannt. Dies greift natürlich je nach Inhalt des Urteils unter Umständen tief in die Privatsphäre des Betroffenen ein, so dass diesem ggf. aus §§ 823 Abs. 1, 1004 analog BGB ein Unterlassungsanspruch zuzurechnen kann. Ob ein solcher besteht, ist durch eine Interessenabwägung zu bestimmen. Dabei wird das Interesse des Betroffenen an der Wahrung seiner Privat- oder Intimsphäre dem Interesse des Veröffentlichenden an der Veröffentlichung gegenüber gestellt. Welche Interessen dies sind, ist jeweils im Einzelfall zu bestimmen. Je nachdem, welches Interesse überwiegt, ist die Veröffentlichung zulässig oder unzulässig. Dabei gilt: Je tiefer ein bestimmtes Urteil in die Intimsphäre des Betroffenen eingreift (z.B. bei ehverletzenden oder sehr privatem Inhalt), desto größer das Interesse des Betroffenen an einer Unterlassung der Berichterstattung. Auf der anderen Seite sollen sich der Veröffentlichende stets fragen, ob die Veröffentlichung sachliche Hintergründe hat oder ob diese nur erfolgt, um den Betroffenen herabzuwürdigen. Im letzteren Fall, wenn also kein echtes sachliches Motiv die Veröffentlichung rechtfertigt, ist diese zu unterlassen. So lag der Fall auch in der nachstehend im Volltext wieder gegebenen Entscheidung des OLG Stuttgart.

Es empfiehlt sich, die Veröffentlichung eines Urteils stets vorab durch einen Rechtsanwalt prüfen zu lassen.

Volltext der Entscheidung

Oberlandesgericht Hamburg
Beschluss v. 09.07.2007 - Az.: 7 W 66/07 - Urteilsveröffentlichung im Internet mit Namentnennung

Leitsatz:

1. Ob die Veröffentlichung eines Urteils im Internet unter voller Namentnennung der Parteien zulässig ist, ist im Rahmen einer Abwägung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung des Veröffentlichers einerseits und dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Genannten andererseits festzustellen.
2. Entfällt das veröffentlichte Urteil keine für die Öffentlichkeit erheblichen Informationen enthält, sondern dient allein dem privaten Konflikt der Parteien untereinander, so überwiegt das Allgemeine Persönlichkeitsrecht.

Tenor:

In dem Rechtsstreit (...) gegen (...) hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, 7. Zivilsenat, am 9.7.2007 durch die Richter (...) beschlossen:

1. Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers vom 6.6.2007 wird der Beschluss des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 24, vom 22.5.2007 - 324 O 361/07 - abgeändert.

Im Wege der einstweiligen Verfügung - der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung - wird dem Antragsgegner bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,- Euro; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

untersagt,

a) das Urteil des OLG Stuttgart in Sachen (...) gegen (...) vom 28.3.2007, Geschäftsnummer 4 U 158/06, unter voller Namentnennung des Herrn (...) in Gänze oder auszugsweise im Internet zu verbreiten oder verbreiten zu lassen, insbesondere zum Download abrufbar bereit zu halten,

15.07.2008

Veröffentlichung

b) die öffentliche Verbreitung des unter a) genannten Urteils mit der namentlichen Erwähnung des Herrn (...) zu verbinden und wie nachstehend wiedergegeben öffentlich zu äußern oder zu verbreiten:

"Auf dieser Seite wurde über den Klarkrieg des (...) gegen seine Kritiker berichtet. (...) hat dagegen Klage auf Unterlassung erhoben und gegen den Impressionsverantwortlichen (...) einen "Anonymitätsanspruch" geltend gemacht. In der mündlichen Verhandlung vom 18.5.2006 vor dem Landgericht Stuttgart 17 O 163/06 hat der Beklagte sich verpflichtet, einige Äußerungen zu unterlassen.

Zum Zweck der Einarbeitung der sich daraus ergebenden Änderungen wurde der Inhalt dieser Seite gelöscht. (...) hat den Prozess trotz dieser Unterlassungsverpflichtung fortgeführt. Im Ergebnis wurde die Klage des (...) abgewiesen, Urteil Landgericht Stuttgart 17 O 163/06 vom 8.7.2006. (...) hat Berufung gegen das Urteil eingelegt.

Das Oberlandesgericht Stuttgart 4 U 1 56/06 hat die Berufung des (...) mit Urteil vom 28.3.2007 zurückgewiesen. Das Urteil ist zu lesen unter (...)

2. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Antragsgegner nach einem Wert von 10.000 Euro zur Last.

Sachverhalt:

s. Entscheidungsgründe

Entscheidungsgründe:

Die gem. § 567 ZPO zulässige sofortige Beschwerde ist begründet. Der Antragsteller hat nämlich gegen den Antragsgegner einen Unterlassungsanspruch gem. §§ 823 Abs. 1, 1004 analog BGB in Verbindung mit Art. 2 GG.

Nach Auffassung des Senats führt die Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Positionen, nämlich das Recht auf freie Meinungsäußerung einerseits und das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers andererseits, zu einem Überwiegen der Rechte des Antragstellers.

Die Veröffentlichung des Urteils des Oberlandesgerichts Stuttgart und der angegriffene Bericht über den Prozess betreffen überwiegend die Sozialsphäre des Antragstellers, wobei allerdings zumindest die Bekanntgabe seiner Privatanschrift auch seine Privatsphäre berührt. Die Veröffentlichung führt indessen zu einer Anpreisung des Antragstellers, die zumindest zu dem jetzigen Zeitpunkt nicht mehr durch ein öffentliches Informationsinteresse gerechtfertigt erscheint.

Gegenstand des veröffentlichten Urteils ist nicht die Tätigkeit des Antragstellers als Lehrer des (...) und Veranstalter zahlreicher Fortbildungsveranstaltungen, an der in der Tat auch noch 7 Jahre nach Einstellung dieser Tätigkeiten öffentliches Interesse bestehen könnte. Das Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart befasst sich vielmehr allein mit verschiedenen Äußerungen des Antragsgegners, die ausschließlich Formulierungen betrafen, mit denen der Umgang des Antragstellers mit Kritik kritisiert wurde.

Ob die im dortigen Berufungsverfahren abgegebenen Unterlassungsverpflichtungserklärungen darüber hinaus die Berufsausübung des Antragstellers zum Gegenstand hatten, kann dahin stehen, da sich der nunmehr gestellte Antrag allein auf das Urteil bezieht.

Somit ist davon auszugehen, dass das Urteil des OLG Stuttgart keine für die Öffentlichkeit erheblichen Informationen enthält, sondern allein den Konflikt der Parteien untereinander darstellt, der, wie der Antragsteller glaubhaft gemacht hat, mit einer Internetveröffentlichung des Antragsgegners im Jahre 2003 begonnen hat, die in der Folge zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führte. Dem Leser des veröffentlichten Urteils wird insbesondere nicht bekannt gemacht, was Gegenstand der Kritik an der Berufsausübung des Antragstellers war.

Allein die Tatsache, dass der Antragsteller gerichtlich gegen den Antragsgegner als Kritiker vorgegangen ist und dabei - nach Abgabe verschiedener freiwilliger Unterlassungsverpflichtungserklärungen - in einigen Punkten unterlegen war, stellt auch unter Berücksichtigung der früheren beruflichen Tätigkeit des Antragstellers keinen Umstand dar, der ein öffentliches Informationsinteresse begründet. Im Vordergrund einer solchen Veröffentlichung steht vielmehr offensichtlich die Herabsetzung des Antragstellers als Mensch, der andere mit unbegründeten Klagen überzieht.

Der Antragsteller hat durch eidesstattliche Versicherungen glaubhaft gemacht, dass er sich selbst niemals öffentlich in Büchern, Medien oder Internet gegen die von dem Antragsgegner im Jahre 2003 gegen ihn erhobenen Vorwürfe gewandt hat und dass er auch die seitdem geführten gerichtlichen Auseinandersetzungen nicht der Öffentlichkeit bekannt gemacht hat.

Der Umstand, dass sich der Antragsteller selbst noch vor der ersten Internetveröffentlichung des Antragsgegners im Jahre 2003 in zwei Streitschriften an die Öffentlichkeit gewandt hat, die ein nicht von dem Antragsgegner verfasstes, den Antragsteller verletzendes Buch betrafen, führt nicht dazu, dass er nunmehr nach Ablauf von 4 Jahren die Veröffentlichung eines Urteils hinnehmen müsste, welches eine andere Person betrifft und das, wie oben dargestellt, nicht einmal den eigentlichen Inhalt der Auseinandersetzung zum Gegenstand hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

[REDACTED]

[REDACTED]

15.07.2008

2)

Die Kosten des Verfahrens einschließlich derjenigen des Beschwerdeverfahrens werden den Antragsgegnern auferlegt.

3)

Der Streitwert des erstinstanzlichen Verfügungsverfahrens – insoweit in Abänderung der Festsetzung in dem Beschluss der Kammer vom 07.08.2008 – sowie der des Beschwerdeverfahrens wird auf 15.000 € festgesetzt.

Gründe:

Die gemäß § 567 Abs. 1 Nr. 2, 569 ZPO statthafte und auch im übrigen zulässige sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den seinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 30.07.2008 zurückweisenden Beschluss des Landgerichts hat in der Sache Erfolg und führt zur Anordnung des begehrten Unterlassungsgebots. Die Einblendung der konkreten Verletzungsform in den Tenor der Verfügung stellt hierbei keine Beschränkung des Verfügungsanspruchs dar, sondern dient lediglich der Klarstellung, nachdem auch der Antragsteller auf den fraglichen, aus der Anlage ASt 6 ersichtlichen Internetauftritt der Antragsgegner in seinem Verfügungsantrag abgehoben hatte.

Nach Auffassung des Senats erreichen die streitgegenständlichen, von dem Antragsteller formulierten Leitsätze schon urheberrechtlichen Schutz nach Maßgabe der §§ 3, 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG, weshalb sich die angegriffene Vervielfältigung und Veröffentlichung in dem Internetauftritt der Antragsgegner als widerrechtliche Verletzung der Bearbeiterurheberrechte des Antragstellers i.S. des § 97 Abs. 1 UrhG darstellt.

1.

Das Landgericht hat die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung und namentlich in der zitierten Entscheidung „Leitsätze“ des BGH (GRUR 1992, 382 = NJW 1992, 1316) entwickelten Grundsätze zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit nichtamtlicher Leitsätze von gerichtlichen Entscheidungen zutreffend und erschöpfend dargestellt. Auf die entsprechenden Ausführungen in dem angefochtenen Beschluss wird Bezug genommen. Die Kammer hat sich überdies im Zuge der danach im konkreten Einzelfall vorzunehmenden Beurteilung und Würdigung (vgl. BGH a.a.O.) ausführlich mit

der Schöpfungshöhe der fraglichen beiden Leitsätze auseinandergesetzt und richtig hervorgehoben, dass die Anforderungen wegen der zwangsläufig engen Anlehnung des Leitsatzes an die Gerichtsentscheidung nur relativ niedrig anzusetzen sind. Soweit das Landgericht die Schutzfähigkeit indes letztlich verneint hat, vermag der Senat dem nicht zu folgen: Beide Leitsätze verfügen über eine zwar nur geringe, aber schon ausreichende Schöpfungshöhe.

Entscheidende Bedeutung kommt im Rahmen der einzelfallbezogenen Beurteilung zunächst der gerichtlichen Entscheidung selbst zu, welche zur Grundlage der Leitsatzformulierung gemacht worden ist. Im Streitfall handelt es sich um die Beschwerdeentscheidung eines Oberlandesgerichts in einem einstweiligen Verfügungsverfahren. Die den Beschluss tragenden Gründe sind nicht durch Zahlen oder Buchstaben gegliedert, und bei dem Aufbau der Entscheidung ist von der urteils- bzw. beschluss-typischen Formulierung von das Ergebnis darstellenden Obersätzen mit anschließender Subsumtion unter die angewendeten Rechtsnormen abgesehen worden. Im Hinblick auf diese Vorlage bedurfte es deshalb der eigenständigen Vornahme einer Gliederung und einer Auswahl der für einen Leitsatz geeigneten Entscheidungsgründe. Diese eigenschöpferische Leistung hat der Antragsteller vorgenommen und in der hierfür nötigen knappen, aber präzisen Formulierung eingefasst, ohne dass die Leitsätze sich etwa in einer wörtlichen Wiedergabe der gerichtlichen Gründe erschöpfen würden.

In der Zubilligung eines eigenschöpferischen Werts der Bearbeitung des Antragstellers sieht der Senat sich bestärkt durch die von Dritten verfassten und veröffentlichten Leitsätze zu derselben Gerichtsentscheidung. So hat der Bearbeiter des auch in die JURIS-Datenbank eingestellten Beschlusses des fraglichen Oberlandesgerichts folgende Leitsätze formuliert:

- „1. Die Veröffentlichung eines nicht anonymisierten, rechtskräftigen Urteils von natürlichen Personen als Prozessparteien bedarf neben einem öffentlichen Informationsinteresse der Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Positionen des Rechts auf freie Meinungsäußerung einerseits und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Betroffenen andererseits.
2. Ein öffentliches Informationsinteresse zur Veröffentlichung eines nicht anonymisierten, rechtskräftigen Urteils natürlicher Personen als Prozessparteien liegt dann nicht vor, wenn offensichtlich die Herabsetzung der unterlegenen Prozesspartei dadurch bezweckt wird, dass der Betroffene als jemand dargestellt wird, der andere mit unbegründeten Klagen überzieht.
3. Die Bekanntgabe der Privatanschrift einer natürlichen Person als Prozesspartei berührt grundsätzlich dessen Privatsphäre.“

In dieser exemplarischen Parallelbearbeitung werden zum Teil abweichende Schwerpunkte gesetzt, und insbesondere die - ebenfalls an die gerichtliche Entscheidung stark angelehnten, diese aber nicht wörtlich übernehmenden - Formulierungen unterscheiden sich von den Leitsätzen des Antragstellers. In Anbetracht der hierdurch verdeutlichten Möglichkeiten, zu der fraglichen Gerichtsentscheidung in einer eigenständigen Bearbeitung Leitsätze zu bilden, kommt denen des Antragstellers durchaus Werkqualität i.S. der §§ 3, 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG zu.

Die identische Wiedergabe der Leitsätze rechtfertigt das Unterlassungsbegehren, nachdem die Wiederholungsfahr infolge der von den Antragsgegnern in ihrer Unterlassungsverpflichtungserklärung vom 17.07.2008 vorgenommenen inhaltlichen Einschränkung nicht entfallen ist.

2.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

3.

Hinsichtlich der Streitwertfestsetzung gilt Folgendes: Den Einzelwert der Unterlassungsansprüche gegen die mehreren, nicht gesamtschuldnerisch haftenden Antragsgegner bemisst der Senat nicht mit jeweils 7.500 € und den Gesamtwert deshalb nicht mit 22.500 €. Angemessen erscheint ein Betrag von 7.500 € auf der Grundlage der Schätzung des Antragstellers in der Antragsschrift nur, soweit er mit der Antragsgegnerin zu 1) die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in Anspruch nimmt. Demgegenüber ist die Intensität einer daneben durch ihre Gesellschafter, die Antragsgegner zu 2) und 3), zu verantwortenden Verletzungshandlung geringer und mit allenfalls 3.750 € zu bemessen. Insgesamt ergibt dies einen Wert von 15.000 €. Der Senat hat insoweit von der durch § 63 Abs. 3 Satz 1 GKG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, auch die erstinstanzliche Wertfestsetzung von Amts wegen entsprechend zu ermäßigen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]